

Stiftung für Geisteswissenschaft und Dreigliederungsforschung e. V.

88147 Achberg

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Stiftungsverein führt den Namen "Stiftung für Geisteswissenschaft und Dreigliederungsforschung e. V." mit Sitz in Achberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Stiftungsvereins ist die Pflege der Geisteswissenschaft wie sie durch das Werk Rudolf Steiners im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gebiete des Erkennens an sich, der Philosophie und Sozialwissenschaften, der Geschichte, Zeitgeschichte, Politik, Anthropologie, Kosmologie, Architektur, Kunst, Musik, Pädagogik, Medizin, Landwirtschaft und weitere Forschungsgebiete begründet und durch Schüler Steiners weitergeführt wurde. Insbesondere soll dabei jene Arbeitsrichtung aufgegriffen, gepflegt und gefördert werden, die auf geisteswissenschaftlicher Grundlage von Wilhelm Schmundt, Peter Schilinski, Joseph Beuys, Bertold Hasen-Müller und Wilfried Heidt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begründet wurde¹, im Internationalen Kulturzentrum Achberg zusammengeführt war und in ihren vielfältigen Arbeitsergebnissen nachzuvollziehen ist. Damit ist Vereinszweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volksbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entsprechende Forschungsvorhaben, eine Akademie, wissenschaftliche Begleitung sozialer Projekte und gesellschaftlicher Initiativen, Publikationen, Seminare, Kurse, Tagungen, Filme, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen sowie Studienangebote einer hochschulförmigen Einrichtung und Beiträge in einschlägigen Sendungen in Funk und Fernsehen.

¹ Bei aller Verschiedenheit ihres Wirkens sind die Genannten untereinander dadurch verbunden, dass sie ihre Arbeit auf dem Werk Steiners gründeten und diesem neue Elemente hinzufügten, außerdem Mitbegründer bzw. Mitarbeiter des Internationalen Kulturzentrums Achberg waren und schließlich von der Erkenntnis ausgingen, dass die Ideen der Geisteswissenschaft die Brücke bilden zwischen zeitgemäßer Esoterik und denkbar größter Öffentlichkeit und dass insbesondere mit dem Dreigliederungsimpuls die wesentlichsten Entwicklungsaufgaben in der gegenwärtigen Kulturepoche verbunden sind.

(3) Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen und Zusammenhänge der europäischen Identität, ihrer kulturellen und geschichtlichen Wurzeln, der gegenwärtigen Probleme hinsichtlich der entsprechenden zukunftsgerichteten Aufgaben im Prozess der Integration Europas (Verfassungsfrage!) und dessen Stellenwert innerhalb der globalen Entwicklungen der wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und monetären Lebensbedingungen der Menschheit.

Den Grundstock zur Erfüllung des Vereinszweckes bildet der Nachlass des Erblassers Wilfried Heidt, Hohbuchweg 23, 88147 Achberg. Dieser Nachlass umfasst u.a.:

- das im Grundbuch der Gemeinde Achberg eingetragene Flst. 664/5 samt Haus (Hohbuchweg 23)
- sämtliches in dem Haus befindliche und auf dem Gelände deponierte Inventar
- den gesamten publizierten und nicht publizierten schriftlichen und künstlerischen Nachlass.

Zustiftungen sind jederzeit möglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung, Beiträge

(1) Mitglieder des Stiftungsvereins sind

- die (stimmberechtigten) *ordentlichen* und
- die *fördernden*, die mit einem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag die Arbeit der Stiftung unterstützen. Sie können die Teilnahme an der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes. Alle Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Förderndes Mitglied wird man durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand; mit der Beitrittserklärung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages mitgeteilt (Mindestbeitrag: 10,- €).

(3) Die Mitgliedschaft endet im Fall des Todes des Mitgliedes, durch Austrittserklärung, durch Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren, oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Die Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand (Geschäftsführung)

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Alle Vorstände müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand leitet die Tätigkeiten der Stiftung und vertritt sie in rechtlicher Hinsicht durch zwei Vorstandsmitglieder nach außenhin. Es kann auch ein hauptamtlicher Geschäftsführer aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bestellt werden, der den Stiftungsverein in den laufenden Geschäften vertritt. Der Gründungsvorstand wird vom Kreis der Gründungsmitglieder mit mindestens Zweidrittelmehrheit ernannt. Er beruft - mit Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung - einmütig eventuelle weitere Vorstandsmitglieder und Nachfolger. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt. Die Einladung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt. Die Beschlüsse fassen die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung der Stiftung kann der Vorstand in Gemeinschaft mit der Mitgliederversammlung einstimmig beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen Verein "Internationales Kulturzentrum Achberg e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Achberg, 1. Mai 2012